Wien, Donnerstag den 13. October 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Beiträge zur Reform des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Von **Theodor Eglauer.**

IV. Strafausschließungsgründe.

Rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen überhaupt und Uebertretungen der Steuervorschriften insbesondere können nur von willensfreien Menschen begangen werden.

Deshalb sind erstens nur physische Personen eines Steuervergehens fähig und in Folge dessen mögliche Subjecte der Steuerstrafe, nicht aber auch die sogenannten juristischen Personen.

Diese sind zwar als Zweckvermögen sehr häufig steuerpflichtig und können sich durch Mittelspersonen auch dem Staatsschatze gegenüber civiliter verpflichten; allein durch unerlaubte Handlungen (und gewiß auch durch solche Unterlassungen) ihrer Vermögensverwalter können dieselben nach einem allgemein anerkannten Grundsatze nicht selbst verbindlich gemacht werden.

Wenn hierüber Jemand noch im Zweifel wäre, würde ihm derselbe vom österreichischen Gefällsstrafgesetze nicht genommen werden; denn dieses erklärt im § 31 nur ganz einfach:

„Den Bestimmungen dieses Gesetzes ist Jedermann ohne Unterschied der persönlichen Verhältnisse, so weit die Bedingungen zur Zurechnung der Uebertretung vorhanden sind, unterworfen."

Zweitens kann zwar, an und für sich betrachtet, ein Steuervergehen allerdings von jedem Menschen ohne Ausnahme begangen werden; jedoch eine Steuerstrafe kann den Thäter nur dann treffen, wenn die das Steuervergehen bildende Handlung oder Unterlassung ihre Entstehung in dem Willen des betreffenden Menschen hat: Wo der Wille sich nicht frei bestimmen konnte, liegt eine strafbare Handlung, beziehungsweise Unterlassung gar nicht vor.

Von diesem Principe ausgehend, hat das österreichische Gefällsstrafgesetz (§ 15) im Einklange mit dem allgemeinen Strafgesetze als „Gründe zur Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit" erklärt: 1. Zur Zeit der Begehung der Uebertretung oder länger andauernde Geistesstörung; 2. momentane unverschuldete Bewußtlosigkeit; 3. unwiderstehlicher Zwang; 4. Alter unter zehn Jahren.

Hiemit stimmt auch der Entwurf eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom Jahre 1874 in den ersten drei Punkten überein; bezüglich der Unmündigkeit setzt er aber in den §§ 60 und 61 das vollendete zwölfte Lebensjahr als Grenze der Zurechnungsfähigkeit und die Zeit vom Beginne des 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Uebergangsperiode zur vollen Zurechnungsfähigkeit fest.

Als letztere galt bisher nach dem Gefällsstrafgesetze sowohl, als nach dem allgemeinen Strafgesetze die Zeit vom Beginne des 11. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (und überdies die Zeit bis zum vollendeten 20. Lebensjahre als ein Strafmilderungsgrund, nach dem allgemeinen Strafgesetze auch als ein Grund zur Ausschließung der Todes- und lebenslangen Freiheitsstrafe, wobei es auch in Hinkunft sein Bewenden haben wird) in dem Sinne, daß Kinder unter 14 Jahren in einem geringeren als dem allgemein im Gesetze bestimmten Grade zur Freiheitsstrafe herangezogen wurden.

Hingegen erklärt der neue Strafgesetzentwurf in den §§ 61 und 62, daß Handlungen, welche in der Uebergangsepoche vom 13. bis zum 18. Lebensjahre begangen werden, künftig straflos sein sollen, wenn erkannt wird, daß dem Thäter die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht gefehlt hat; nur im entgegengesetzten Falle soll eine Strafe, und zwar eine mildere, als die allgemein auf die Handlung angedrohte, eintreten.

Diese humanen Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes sind laut Motivenberichtes hiezu (S. 51) sowohl im Principe, als in Betreff der Höhe der zwei Altersstufen dem deutschen Strafgesetze nachgebildet, welches in dieser Beziehung auf das seinerzeit abgegebene gründliche Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen basirt ist.

Gleichwohl können wir für das Steuerstrafrecht, wo es sich in erster Linie um Geldstrafen handelt, also um Strafen, welche Jedermann, wenn er will, von den Schultern des Verurtheilten auf sich nehmen kann, nur die Ausdehnung der Grenze der Zurechnungsfähigkeit von 10 auf 12 Lebensjahre mit voller Beruhigung acceptiren, dagegen als Uebergangsperiode zur vollen Zurechnungsfähigkeit höchstens die Zeit vom Beginne des 13 bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres anrathen.

Im Uebrigen möge es auch fernerhin bei der Anordnung des § 81 G. St. G. (betreffs der häuslichen Züchtigung unmündiger Gefällsübertreter), sowie des § 82 G. St. G. (betreffend die Einbringung der Geldstrafen aus dem frei verfügbaren Vermögen, eventuell im Einverständnisse mit dem vormundschaftlichen Gerichte auch aus dem sonstigen Vermögen minderjähriger Gefällsübertreter) verbleiben.

An Stelle des § 84 G. St. G. hätte dann die Bestimmung zu treten, daß im Falle der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen, welche jugendlichen Personen (unter 16 Lebensjahren) mit Rücksicht auf ihre Intelligenz auferlegt worden sind, einfache Haft (bis zu zwei Monaten) zu verhängen sei.

Im § 13 erklärt das österreichische Gefällsstrafgesetz, daß Unkenntniß der übertretenen Vorschrift die Zurechnung nicht ausschließe.

Insoweit hierunter die Steuervorschriften selbst zu verstehen sind, fällt diese Gesetzesstelle unwillkürlich auf; sie wird jedoch nach Lesung des nächstfolgenden § 14 sogleich verständlich, indem es daselbst heißt: „Auch der Abgang eines bösen Vorsatzes befreit nicht von der gesetzmäßigen Strafe.“

Unser Gesetzbuch steht ja, wie bereits früher erwähnt, auf dem Standpunkte, daß der böse Vorsatz nur ein erschwerender, der Irrthum, die Unwissenheit, der Mangel an Aufmerksamkeit bei Uebertretung einer Steuervorschrift blos ein mildernder Umstand ist.

Da wir nun künftig vorsätzliche und fahrlässige Steuerverkürzungen wenigstens strenge geschieden wissen wollen, können wir nicht umhin, dem Beispiele des obgedachten Strafgesetzentwurfes folgend, jeden Thatirrthum — und dies ist eben auch die Unkenntniß oder irrige Auffassung der Steuervorschriften (vgl. die §§ 54 und 55 des Entwurfes, sowie die allgemeinen Bemerkungen hiezu, S. 49) — als Grund zur Ausschließung des bösen Vorsatzes zu erklären.

Etwas ganz anderes ist der Rechtsirrthum in Ansehung des Strafgesetzes selbst. Mit der Unkenntniß oder irrigen Auffassung der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich selbstverständlich niemand entschuldigen.

An dieser Stelle möge im Vorübergehen des § 814 G. St. G. gedacht werden, nämlich an die Berücksichtigung der in Untersuchungs- oder Verwahrungshaft zugebrachten Zeit bei der Urtheilsschöpfung. Derselbe steht in vollster Harmonie mit dem § 64 der Ausschußanträge zum mehrerwähnten Strafgesetzentwurfe; nur dürfte es nicht schaden, denselben aus dem zweiten Theile des Gesetzbuches in den ersten, d. h. aus dem Strafprocesse in das materielle Recht herüber zu nehmen, und durch den Zusatz zu ergänzen, daß auch die ganze im Urtheile bestimmte (Geld- oder Freiheits-) Strafe als durch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft abgebüßt erklärt werden könne.

Ein weiterer Strafausschließungsgrund ist die Verjährung.

Ueber die absolute Nothwendigkeit dieses Rechtsinstitutes, selbst hinsichtlich der Vollstreckbarkeit einer bereits rechtskräftig zuerkannten Strafe, ist jeder Zweifel geschwunden: Die Alles heilende Zeit ist auch hier in ihre Rechte getreten.

In Frage kommen können demnach nur die Bedingungen des Eintrittes der Verjährung, insbesondere die zu derselben erforderlichen Zeiträume.

§ 481 G. St. G. lautet: „Die Verjährung tritt ein, wenn die Bedingungen derselben vorhanden und die zur Verjährung vorgezeichneten Zeiträume verstrichen sind.“

Im § 482 G. St. G. findet man die für die einzelnen Gattungen von Gefällsübertretungen verschiedenen Zeiträume der Verjährung verzeichnet; aber vergebens sucht man in den folgenden Paragraphen nach den übrigen Bedingungen derselben.

Selbstverständlich ist die Bedingung der Verjährung, daß innerhalb der gesetzlichen Frist die strafbare Handlung nicht verfolgt, beziehungsweise die rechtskräftig zuerkannte Strafe nicht in Vollzug gesetzt worden ist.

Jeder nach der Strafproceßordnung gestattete Verfolgungs- oder Untersuchungs-, respective Strafvollzugsact, welcher gegen eine Person wegen einer begangenen Gefällsübertretung oder zufolge eines Straferkenntnisses gerichtet ist, unterbricht die Verjährung, aber nur rücksichtlich Desjenigen, gegen welchen der betreffende Schritt gemacht wurde.

Die unterbrochene Verjährung beginnt auf's Neue von dem Tage, an welchem der letzte Verfolgungs- oder Untersuchungs-, respective Strafvollzugsact vorgenommen worden ist.

War die Gefällsübertretung mit Handlungen oder Unterlassungen verbunden, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar sich herausstellen, so ruht die Verjährung bis zu Beendigung des allgemeinen Strafverfahrens.

Dies sind die Verjährungsgrundsätze des österreichischen Gefällsstrafgesetzes, ausgedrückt mit den Worten des neuen Strafgesetzentwurfes (vgl. dessen §§ 66 und 68). Nur fordert dasselbe außerdem nach § 487 Z. 3 und 491 Z. 2 die (der Anordnung des § 229 lit. d, sowie des § 531 lit. c des geltenden Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen analoge) Bedingung zum Eintritte der Verjährung, daß der Thäter innerhalb der Verjährungsfrist keine Gefällsübertretung begangen habe (im allgemeinen Strafgesetze heißt es bei Verbrechen „kein Verbrechen“, bei Vergehen und Uebertretungen „weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung“).

Diese Voraussetzung des Eintrittes der Verjährung hat in dem Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom Jahre 1874 keinen Platz mehr gefunden und ganz mit Recht. Dies sollen folgende, dem Berichte des über obige Regierungsvorlage vom Abgeordnetenhause eingesetzten Strafgesetzausschusses (S. 22) entnommenen, auch für unseren Fall fast überall zutreffenden Bemerkungen darthun:

„Nach dem geltenden Gesetze gibt sich die Verjährung als ein Rechtsinstitut zu Gunsten des Schuldigen; wenn eine gewisse Zeit seit der Verübung einer strafbaren Handlung vergangen ist, ohne daß der Thäter zur Verantwortung gezogen wurde, soll ihm die Strafe geschenkt werden, vorausgesetzt, daß er sich einer solchen Begünstigung würdig gemacht hat“ (d. h., daß er innerhalb der Verjährungsfrist keine Gefällsübertretung mehr begangen hat).

„Der Entwurf dagegen betrachtet die Verjährung als ein Institut zu Gunsten des Unschuldigen. Ist eine längere Zeit seit der Verübung einer strafbaren Handlung verstrichen, so wird es einem Jeden, der zur Verantwortung gezogen wird, schwer, oft unmöglich sein, seine Nichtschuld zu beweisen. Wenn plötzlich Belastungszeugen auftreten, die viele Jahre hindurch geschwiegen haben, können die Entlastungszeugen inzwischen verstorben sein. Ihr Gedächtniß, sowie das Gedächtniß des Angeklagten selbst reicht nicht mehr aus, Urkunden und sonstige Papiere hebt selbst der Vorsichtige nicht leicht sein ganzes Leben hindurch auf, sie gehen im Laufe der Zeit verloren, und so kann der Unschuldige in schweren Verdacht und in Strafe kommen. Das soll aber nicht sein; die, wenn auch unverschuldete Lässigkeit der Strafjustiz soll Niemandem zum Schaden gereichen.

Bei dieser Auffassung des Institutes der Verjährung kann es selbstverständlich nicht darauf ankommen, ob der Angeklagte sich einer Begünstigung würdig oder unwürdig gemacht hat. Er wird ja eben deshalb nicht verfolgt, weil man den möglicherweise Unschuldigen nicht der Gefahr einer unverschuldeten Verurtheilung aussetzen will. Allerdings kann es dabei geschehen und wird vorkommen, daß auch der wirklich Schuldige hiedurch der verdienten Strafe entgeht. Es ist aber ein Unterschied, ob diese Begünstigung des Schuldigen der Grund des Gesetzes ist oder ob ein Gesetz, welches zum Schutze des Unschuldigen geschaffen wird, vermöge der Fehlerhaftigkeit aller menschlichen Institutionen auch dem Schuldigen zu gute kommt.“

Das eben Gesagte spricht zugleich auch dagegen, daß in Ansehung der Verjährungszeit ein Unterschied zwischen Thäter, Mitschuldigen und Theilnehmer gemacht werde, wie dies im § 483 G. St. G. geschieht, indem zufolge dieses Paragraphen die Verjährung der durch ein Straferkenntniß noch nicht ausgesprochenen Strafe wegen Theilnehmung an einer Gefällsübertretung bereits nach Ablauf der Hälfte des für die Uebertretung, an der die Theilnehmung stattgefunden hat, vorgezeichneten Zeitausmaßes eintritt.

Zugleich mit dem Eintritte der Verjährung der Strafbarkeit eines Steuervergehens erlöscht auch die persönliche Haftung des Thäters, respective Mitschuldigen oder Theilnehmers, es wäre denn, daß diese auf einem anderen Titel, als dem des Strafgesetzes beruhen würde; nicht so aber die sächliche Haftung: Diese kann vielmehr noch über die Verjährungszeit hinaus für die nicht verjährten, oder sonst wie erloschenen Geldstrafen der übrigen an der strafbaren Handlung betheiligten Personen haftend bleiben (vgl. die §§ 492 ff. G. St. G.).

Was die Verjährungsfristen anbelangt, müssen wir zwischen der Verjährung der Strafbarkeit der Handlung und der der Vollstreckbarkeit der rechtskräftig erkannten Strafe unterscheiden.

Bezüglich letzterer befinden wir uns in Uebereinstimmung mit dem neuen Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1874, wenn wir bei der, auf die neuen Strafausmaße sinngemäß angewendeten Anordnung des § 490 G. St. G. bleiben (nämlich ein Zeitraum von zehn Jahren für Geldstrafen von wenigstens 5000 fl. und ein Zeitraum von fünf Jahren, wenn auf eine geringere Geldstrafe erkannt worden ist), und nur für jene Fälle, in denen auf Geldstrafen bis zu 300 fl. erkannt wurde, die geringste Verjährungsfrist von zwei Jahren bestimmen.

Dem Betrag von 5000 fl. als der Hälfte des höchsten bisherigen Strafausmaßes entspricht eben nach den Ausführungen im vorhergehenden Artikel künftig ein solcher von 2000 fl.

Auf die Zeiträume zum Eintritte der Verjährung der Strafbarkeit von Steuervergehen wird die von uns gegebene Dreitheilung derselben nicht ohne Einfluß bleiben können. Keinesfalls darf es bei den Bestimmungen des § 482 G. St. G. sein Verbleiben haben.

Für bloße Steuercontrolsvergehen wird sich die kürzeste bisherige Verjährungsfrist von sechs Monaten, die auch im mehrerwähnten Strafgesetzentwurfe als solche (bei Uebertretungen) angenommen wurde, anempfehlen lassen.

Bei Steuerverkürzungen wird man — ohne Unterschied, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sind — im Allgemeinen den Verjährungstermin von zwei (oder höchstens drei) Jahren annehmen können.

Aus praktischen Gründen wird man aber zu Gunsten der Stempelgefällsverkürzungen (d. h. der Verkürzungen von Abgaben, welche mittelst des Stempels eingehoben werden) eine Ausnahme machen und etwa die bisherige Verjährungsfrist von fünf Jahren belassen müssen, was man um so eher thun kann, als derartige Steuervergehen lang andauernde, sichtbare Spuren hinterlassen und selbst nach fünf Jahren noch mit Leichtigkeit die schuldigen Personen erkennen lassen.

Keinen Unterschied zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Steuerverkürzungen zu machen, ist deshalb rathsam, weil es nicht angeht, vorläufig eine genaue Erhebung über die Vorsätzlichkeit der begangenen Handlung blos zu dem Behufe zu pflegen, um hinterher vielleicht den als schuldig Erkannten wegen eingetretener Verjährung laufen zu lassen. Die Schwierigkeit der Wahrheitserforschung ist ja eben der Rechtsgrund der Verjährung. (Dieser Umstand spricht ebenfalls gegen die weiter oben bekämpfte Unterscheidung vom Thäter, Mitschuldigen und Theilnehmer hinsichtlich des Verjährungstermines).

Ueberhaupt muß man die Forderung stellen, daß die Bedingungen zum Eintritte der Verjährung möglichst einfach seien, um unnütze Schritte des Verfahrens möglichst zu vermeiden.

Das österreichische Gefällsstrafgesetz läßt bezüglich der Verjährung eine mitunter empfindliche Lücke übrig (und zwar im § 490), nämlich für den Fall, als das Straferkenntniß zwar bereits geschöpft, aber noch nicht rechtskräftig geworden ist: In dieser Zwischenzeit kann nach strictem Rechte die Verjährung nicht eintreten.

Diese Lücke ist als ein Mangel des Gesetzes zu erklären, welcher leider auch dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen insofern anhängt, als die Verjährung einer noch nicht rechtskräftig zugesprochenen Strafe sich nur schwer unter den § 66, resp. § 68 subsumiren läßt, da der Urtheilsspruch weder ein Verfolgungs- noch ein Untersuchungsact ist und der Fall einer Urtheilsschöpfung in absentia auch im mündlichen Verfahren sich ergibt. (siehe die §§ 427, 459 und 460 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119).

Diesem Uebelstande ist durch die Bestimmung abzuhelfen, daß die Strafbarkeit eines Steuervergehens (einer strafbaren Handlung) auch dann verjähre, wenn das Straferkenntniß zwar geschöpft worden, aber nicht in Rechtskraft erwachsen ist; diese Verjährung werde aber durch jeden Appellationsschritt, sowie durch die Intimation der instanzmäßigen Entscheidungen unterbrochen, worauf die Verjährungsfrist von Neuem zu laufen beginnt.

Die Verjährungsfristen sind aus naheliegenden Gründen dieselben, wie jene für die Verjährung wegen unterbliebener strafrechtlicher Verfolgung.

Wir haben bereits früher es auf indirectem Wege ausgesprochen, daß der vor der rechtskräftigen Entscheidung des Straffalles erfolgende Tod einer Person dieselbe sowohl von der Strafe, als von der persönlichen Haftung befreit.

Anläßlich der Erörterungen über den „Versuch" werden wir schließlich Gelegenheit finden, einen letzten Strafausschließungsgrund aufzuführen, der jedoch mehr strafpolitischer als strafrechtlicher Natur ist.

(Weitere Artikel folgen.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Begrenzung der Concession des Verschleißes von Giften und Medicinalkräutern.

Der Gemischtwaarenhändler Moses G. in M. erhielt von der Bezirkshauptmannschaft in M die angesuchte Concession zum Betriebe des Droguen- und Kräuterverschleißes. Der ausgestellte Gewerbsschein lautete auf Bewilligung zum Verschleiße von Droguen- und Medicamentenartikeln.

Gegen diese Verleihung recurrirten der Apotheker in M. und das Apotheker-Gremium in K. bei der Statthalterei.

Die Statthalterei hat nach Anhörung des Landes-Sanitätsrathes, der einerseits das Bedürfniß zur Errichtung einer Chemikalienhandlung für nicht erwiesen erklärte, andererseits die erforderlichen Kenntnisse zum Gift- und Medicinalkräuterverschleiße bei G. nicht für nachgewiesen erachtete, außerdem noch besorgte, daß sich G. unter dem Deckmantel eines Materialisten mit Kurpfuscherei beschäftigen werde, dem Recurse Folge gebend, die Concession zum Verkaufe von Kräutern und Heilmitteln rückgängig gemacht.

Gegen diese Entscheidung legten die Gemeinde M. eine Beschwerde und Moses G. den Ministerialrecurs vor. G. bemerkt in seinem Recurse, daß ein Mißverständniß obwalten müsse, indem ihm thatsächlich eine andere Concession verliehen, eine andere genommen wurde. Er habe um die Concession zum Verschleiße von Giften und Medicinalkräutern im Sinne des § 27 G. O. nie gebeten und im Protokolle am 3. August 1879 die Artikel angegeben, welche er zu verschleißen beabsichtige. Sein bisheriger Verschleiß beschränke sich lediglich auf jene Artikeln, welche einzig und allein von Handwerkern gekauft werden, außerdem verkaufe er Oele, Seidlitzpulver, Morison'sche Pillen, Leberthran und jene zwei oder drei Theegattungen, welches schließlich jedes alte Weib in der Umgebung sammelt, besitzt und verkauft.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 26. Juni 1881, Z. 5858, nachstehend entschieden:

„Das Ministerium findet über die Beschwerde des Gemeindevorstandes von M. und des Gemischtwaarenhändlers Moses G. gegen die Entscheidung der Statthalterei, mit welcher die dem Moses G. von der Bezirkshauptmannschaft M. ertheilte Concession zum Verkaufe von Medicinalartikeln und Heilkräutern demselben entzogen wurde, zu erkennen, daß die von der Bezirkshauptmannschaft ertheilte Concession nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung § 16 Punkt 13 und § 27 unzulässig ist, indem nach dem Wortlaute dieser Bestimmungen selbstverständlich bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen nur „der Verschleiß von Giften und Medicinalkräutern" keineswegs aber der Verkauf „von Kräutern und Heilmitteln" den Gegenstand der Concessionsertheilung bilden kann.

Die Bewilligung zum Verschleiße von Medicinalkräutern nach § 27 der G. O. konnte dem G. ebensowenig ertheilt werden, weil das beigebrachte bezirksärztliche Zeugniß nicht als ein genügender Nachweis der zum Verkaufe von Medicinalkräutern nöthigen Kenntnisse angesehen werden kann.

Es wird daher die Entscheidung der Statthalterei, insoferne mit derselben diese Concession aufgehoben wurde, aufrecht erhalten, dagegen aber in Abänderung der Begründung derselben bemerkt, daß der Handel mit Chemikalien unter Ausschluß der Gifte keiner Concession bedarf und daß auch der Verschleiß von Droguen bei Ausschluß von Giften und Medicinalkräutern zu jenen freien Gewerben zählt, welche gegen bloße Anmeldung betrieben werden können.

Hievon ist Recurrent zu verständigen und ist demselben zugleich verweisend bekannt zu geben, daß die nach Inhalt seines Ministerial-Recurses von ihm namhaft gemachten und zum Verschleiße gehaltenen Artikel: Seidlitzpulver, Morison'sche Pillen, Theegattungen solche sind, die nach den bestehenden Vorschriften ausschließlich zu den, den Apothekern vorbehaltenen Medicinalartikeln gehören und daß daher derselbe den Verschleiß dieser Artikel gesetzwidrig betrieben hat." R.

Gesetze und Verordnungen.

1881. I. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

IX. Stück. Ausgeg. am 22. März.

19. Vertrag vom 19. Juli 1880 wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes zwischen Oesterreich-Ungarn und Belgien.

20. Gesetz vom 26. Februar 1881, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

X. Stück. Ausgeg. am 31. März.

21. Verordnung des Handelsministeriums vom 7. März 1881, betreffend die gleichförmige Einrichtung und Ueberwachung der Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen.

22. Verordnung des Justizministerinms vom 14. März 1881, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Chodnowice, Tyszkowice und Chraplice zu dem Sprengel des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Przemyśl in Galizien.

23. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. März 1881, betreffend die Errichtung von Zollstellen mit dem Wirkungskreise von Nebenzollämtern II. Classe zu Prosficeni-Kamen, zu Lisijciak und zu Szent-Rochus.

24. Gesetz vom 30. März 1881, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1881.

25. Gesetz vom 30. März 1881, betreffend die Abänderung der für das Reclamationsverfahren bei Regelung der Grundsteuer geltenden Termine.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

I. Stück. Ausgeg. am 11. Jänner.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. December 1880, Z. 44.226, betreffend die Handhabung des Wildschongesetzes vom 19. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 31.

2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. December 1880, Z. 47.513, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen in den Gemeinden Würnsdorf, Ratzenberg, Freischling und Hirschbach.

3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. December 1880, Z. 47.515, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen in den Gemeinden Pottschach, Schlagles, Ausser-Ochsenbach und Krummnußbaum.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. December 1880, Z. 47.516, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen in den Gemeinden Gaaden, Krumbach und Hintersdorf.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. December 1880, Z. 48.184, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen in den nachbenannten Gemeinden.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. December 1880, Z. 48.185, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen in den Gemeinden Klein-Schweinbarth, Pyhra und Groß-Pertholz.

7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. December 1880, Z. 48.187, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen in den Gemeinden St. Anton a. d. Jeßnitz, Finsternau und Brand.

8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. December 1880, Z. 48.700, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen in den nachbenannten Gemeinden.

9. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 30. December 1880, Z. 2664 Pr., betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1881.

10. Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 31. December 1880, Z. 26.150, betreffend die Einhebung der Landesumlage für den Landes- und Grundentlastungsfond für das Jahr 1880.

11. Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 31. December 1880, Z. 26.151, betreffend die Einhebung der Landesumlage für den Landes- und Grundentlastungsfond für das Jahr 1881.

III. Stück. Ausgeg. am 28. Jänner.

12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Jänner 1881, Z. 49.120, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen in den Gemeinden Großpoppen, Senftenbergeramt, Hörnstein, Rohrbach und Waidhofen a. d. Ybbs.

13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Jänner 1881, Z. 49.121, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen in den nachbenannten Gemeinden.

14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. Jänner 1881, Z. 49.309, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen in den Gemeinden: St. Georgen am Reith, Weissenbach bei Mödling, Pöggstall, Preinsbach, Speisendorf, Grillenberg, Ottenschlag und Wetzleinsdorf.

15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. Jänner 1881, Z. 1235, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im öffentlichen Krankenhause zu Weißkirchen.

16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Jänner 1881, Z. 49.359, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1881 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von den Quartierträgern gebührende Mittagskost.

17. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 29. December 1880, Z. 20.068, betreffend die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Alsergrund auf den Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien.

IV. Stück. Ausgeg. am 5. Februar.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. Jänner 1881, Z. 48.559, betreffend die Evidenzhaltung und Ueberwachung der Findlinge durch die Gemeinden.

V. Stück. Ausgeg. am 11. Februar.

19. Gesetz vom 29. December 1880, womit für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Jagdkarten eingeführt werden.

VI. Stück. Ausgeg. am 17. Februar.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. Februar 1881, Z. 1706, betreffend die Aushebung der Rekrutencontingente für das Jahr 1881.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern Ludwig Ritter v. Spaun den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath der oberösterreichischen Statthalterei August Freiherrn Plappart v. Leenheer zum Sectionsrathe im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Johann Maldoner den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeirathe der Wiener Polizeidirection Joseph Dorninger anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Ignaz Stroner den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Joseph Ebner zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Vigil Kofler zum Statthaltereisecretär in Tirol ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Ignaz Schlierholz zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Karl Moth zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle in Oberösterreich in der zehnten, eventuell eine Statthaltereikanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 228.)

Bauadjunctenstelle für den Staatsbaudienst im Herzogthume Salzburg in der zehnten Rangsclasse, bis 12. November. (Amtsbl. Nr. 230.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 20 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚